

= Rundschreiben Nr. 2/2013

21. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Rundschreiben gehen wir auf die verschiedenen und vielfältigen Änderungen im MwSt-Bereich ein, welche mit dem Stabilitätsgesetz 2013, mit Wirkung **1. Januar 2013**, eingeführt wurden.

1. Rechnungsinhalt	2
2. Vereinfachte Rechnung	3
3. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft (d.h. Reverse-Charge Verfahren)	3
4. Zeitpunkt der Umsatzerbringung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und internationalen Leistungen	4
5. Fakturierungspflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen	5
6. Elektronische Rechnung	5
7. Langzeitmiete von Pkws	5

1. Rechnungsinhalt

Die im Stabilitätsgesetz 2013 vorgesehenen Bestimmungen im MwSt-Bereich sehen unter anderem folgende neue Vorschriften für den Mindestinhalt der Rechnungen vor:

a) Pflicht zur **Angabe der MwSt- oder Steuernummer** des Empfängers/Kunden, d.h. MwSt bei italienischen Unternehmen bzw. Freiberuflern, Steuernummer bei italienischen Privatpersonen oder UID-Nummer bei EU-Unternehmen. Die bisherigen Angaben über den Empfänger der Rechnung müssen natürlich weiterhin angeführt werden, wie z.B. Angaben der Gesellschaftsbezeichnung bzw. des Vor- und Nachnamen, Rechtssitz. Man hat somit zu unterscheiden, ob der Kunde als Unternehmer bzw. MwSt-Pflichtiger auftritt (dann mit Angabe der MwSt-Nummer bzw. der UID-Nummer bei Nichtansässigen) oder als Privatperson (dann mit Angabe der Steuernummer).



b) Fortlaufende **Nummerierung** der Rechnung: es besteht nicht mehr die Pflicht die fortlaufende Nummerierung pro Kalenderjahr vorzunehmen; es wäre nun möglich eine einheitliche fortlaufende Nummer für die gesamte Lebensdauer des Unternehmens anzuwenden. Aus Gründen der Übersicht empfehlen wir jedoch weiterhin die Nummerierung pro Kalenderjahr vorzunehmen, d.h. sie startet jedes Jahr wieder bei eins.



c) Es besteht nun die Pflicht eine Rechnung nun auch in den Fällen auszustellen, in denen der Umsatz aufgrund der **fehlenden Territorialität** (d.h. Ort der Lieferung und Leistung in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Drittland) nicht in Italien steuerbar ist (Artikel 7 bis 7-septies MwSt-Gesetz). In diesem Fall muss die Rechnung folgenden Hinweis enthalten: i) Rechnung gegenüber EU-Mitgliedsstaaten: "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" (in italienisch: "inversione contabile"); ii) Rechnung gegenüber Abnehmer in einem Drittland: "nicht steuerbarer Geschäftsvorfall" (in italienisch: "operazione non soggetta").



d) Bei Umsätzen die nicht der MwSt zu unterwerfen sind, **muss auf der Rechnung** neben der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, auch der Hinweis auf den **Grund der Steuerbefreiung oder der Nichtbesteuerung** angeführt werden. Beispiele:

- i) **"echt steuerbefreit" oder "nicht steuerpflichtige"** ("operazione non imponibile"), z.B. Exporte (Art. 8, 8-bis, 9, 38-quater) und innergemeinschaftliche Lieferungen (Art. 41 DL Nr. 331/1993);
- ii) **"unecht steuerbefreit" oder "steuerfreie"** ("operazione esente" - z.B. Art. 10 MwSt-Gesetz, wie Finanzleistungen, didaktische Leistungen, Fahrschulen, sanitäre Leistungen;
- iii) **"nicht steuerbare Umsätze"** ("operazione non soggetta"), z.B. Umsätze - Leistungen gegenüber Steuerpflichtigen aus Drittländern;



- iv) "**Sonderregelung**" und nicht mehr Margenbesteuerung ("regime del margine") z.B. Gebrauchtgegenstände, Antiquitäten, Kunstgegenstände (GD 41/1995), Reisebüros (Art. 74-ter MwSt-Gesetz).
- v) "**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**" bzw. "**Reverse Charge**", z.B. innergemeinschaftliche Dienstleistungen gegenüber Unternehmen in anderen EU-Staaten; nationale Umsätze bei denen die Steuerschuldnerschaft auf den Käufer übergeht, gemäß Art. 17, 5. und 6. Absatz des MwSt-Gesetzes, sowie Verkauf von Schrott und Abfällen gemäß Artikel 74, 7. und 8. Absatz des MwSt-Gesetzes.

Nachdem das Finanzamt kein Pardon bei der Umsatzsteuer kennt, und unvollständige Rechnungsangaben und andere Verstöße gegen die Formvorschriften den Vorsteuerabzug gefährden können, raten wir Ihnen diese neuen Bestimmungen genauestens zu beachten.

2. Vereinfachte Rechnung

Es wird eine "vereinfachte" Rechnung eingeführt, die jedoch nur für nationale Lieferungen und Leistungen, sowie für innergemeinschaftliche Dienstleistungen (keine IG-Warenlieferungen oder Lieferungen und Leistungen gegenüber Drittländern) gilt und nur für Geschäftsvorfälle bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 100,00 angewendet werden kann.

Die Erleichterungen der vereinfachten Rechnung können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Möglichkeit die Daten des Kunden nicht mehr anzuführen, außer der MwSt-Nummer bzw. Steuernummer;
- b) Angabe des Gesamtbetrages der Rechnung und des MwSt-Satzes, ohne getrennte Angabe der Bemessungsgrundlage und des MwSt-Betrages;
- c) Allgemeine Beschreibung der Leistung bzw. der Ware, d.h. ohne genaue Angabe der Natur, Qualität und Menge der erbrachten Leistungen und der verkauften Waren.

3. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft (d.h. Reverse-Charge Verfahren)

Für die aus **anderen EU-Mitgliedsstaaten** bezogenen Lieferungen und Leistungen hat das italienische Unternehmen seit 01.01.2013 die Besteuerung bzw. die Erfassung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft nur mehr durch die **Ergänzung** der erhaltenen Rechnung vorzunehmen (keine Eigenrechnung mehr).

Für Lieferungen und Leistungen aus **Drittländern** hat der italienische Empfänger die **Eigenrechnung** auszustellen.

Hier folgend eine Zusammenfassung der neuen Bestimmungen über die umgekehrte Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen und Leistungen, wo der Leistungserbringer ein im Ausland ansässiges Unternehmen ist.

Geschäftsvorfall	Ausländischer Leistungs- erbringer	Art der umgekehrten Steuerschuldner- schaft
Allgemeine Leistungen (Art. 7-ter)	EU	Ergänzung der Rechnung - Art. 46 und 47 des GD. 331/1993
	außerhalb EU	Eigenrechnung - Art. 17, 2. Absatz DPR 633/1972
Spezifische Leistungen (Art. 7-quater - septies)	EU	Ergänzung der Rechnung - Art. 46 und 47 des GD. 331/1993
	außerhalb EU	Eigenrechnung - Art. 17, 2. Absatz DPR 633/1972
Warenverkäufe	EU	Ergänzung der Rechnung - Art. 46 und 47 des GD. 331/1993
	außerhalb EU	Eigenrechnung - Art. 17, 2. Absatz DPR 633/1972

4. Zeitpunkt der Umsatzerbringung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und internationalen Leistungen

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben wird der Zeitpunkt der Umsatzerbringung vereinheitlicht. Es wird nun auf den Zeitpunkt des Beförderungsbeginns oder der Übergabe der Waren an den Spediteur abgestellt (nicht mehr auf den Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den Empfänger).

Weiters besteht keine Pflicht zur Rechnungslegung bei Vorauszahlungen oder Anzahlungen; wenn die Rechnung aber trotzdem ausgestellt wird, so ist dies nicht weiter schlimm, allerdings ist dann die MwSt geschuldet.

Achtung: für interne, nationale Umsätze oder gegenüber Unternehmen aus Drittländern besteht dagegen weiterhin die Pflicht bei Erhalt der Vorauszahlung bzw. Anzahlung die Rechnung auszustellen. Auch bei den Leistungen gegenüber UE-Unternehmen oder gegenüber Drittländern, ist die Anzahlung weiterhin ausschlaggebend.

Die Umsatzerbringung bei **internationalen Leistungen** hängt von der Art der Leistung ab:

- allgemeine Leistungen (Art. 7-ter): bei Beendigung der Leistung, es sei denn die Zahlung erfolgt zuvor; keine Auswirkungen auf die MwSt hat dagegen die Ausstellung einer Akontorechnung, ohne dass eine Zahlung erfolgt ist;
- spezifische Leistungen (Art. 7-quater, und ff): bei Zahlung der Rechnung; es zählt hier auch die Vorauszahlung bzw. die vorzeitige Rechnungslegung



5. Fakturierungspflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen

Die Rechnung kann für die **innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen**, und spiegelbildlich die **Ergänzung der erhaltenen Rechnungen**, kann spätestens binnen 15. des Folgemonats ausgestellt werden. Nach den bisherigen Bestimmungen hatte die Rechnung bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen sofort bereits bei Fertigstellung der Leistung ausgestellt werden müssen.

Nachdem die im Folgemonat ausgestellte Rechnung jedoch in der MwSt-Abrechnung des Vormonates zu berücksichtigen ist, empfehlen wir Ihnen die Rechnung innerhalb des **Monats der Leistungserbringung** bzw. der Warenlieferung auszustellen und zu verbuchen.



6. Elektronische Rechnung

Die Bestimmungen über die elektronische Rechnung wurden vereinfacht. Voraussetzung für die elektronische Rechnung ist, dass der **Empfänger** der elektronischen Versendung dem Empfang **zustimmt**. Weiters muss die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts, sowie die Lesbarkeit vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht gewährleistet werden. Die Echtheit und die Unversehrtheit kann durch die fortgeschrittene elektronische Signatur, durch den elektronischen Datenaustausch EDI oder durch jegliches innerbetriebliches Steuerungsverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und der Lieferung schaffen.

Derzeit ist noch unklar ob die Versendung einer Rechnung in einfachem PDF-Format mittels ordentlicher Email überhaupt noch zulässig ist.



7. Langzeitmiete von Pkws

Für die **Langzeitmiete** von Pkws (Dauer von mehr als 30 Tagen) gegenüber **Privatpersonen** verlagert sich seit dem 1. Januar 2013 der Leistungsort zum Leistungsempfänger (Wohnsitz) hin, falls der Pkw innerhalb der EU genutzt wird. Der Leistungsort befindet sich ebenfalls in Italien, falls der Leistungsempfänger außerhalb der EU ansässig ist, aber der Pkw in Italien genutzt wird. In beiden Fällen muss der Leistungsempfänger vom ausländischen Unternehmen nun eine Rechnung mit italienischer MwSt. bekommen, d.h. der Leistende hat sich in Italien zu registrieren.

Keine Änderungen gibt es hingegen für die Langzeitmiete von Pkws gegenüber Unternehmen und Freiberuflern. Hier befindet sich der Leistungsort im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfänger; d.h. dieser hat die Erwerbsbesteuerung, mittels Ergänzung der erhaltenen Rechnung vorzunehmen.

Für jegliche weitere Information können Sie sich an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam